



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. November 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 31. Oktober 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

In Hessen gibt es im Unterschied zu den anderen Flächenbundesländern bisher keine grundlegende Gesetzesregelung für die drei kommunalen Versorgungskassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die vier kommunalen Zusatzversorgungskassen.

B. Lösung

Mit Art. 1 des Gesetzes soll für die Versorgungskassen in Kassel und Wiesbaden eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Gleichzeitig wird das nur für die Kasse in Darmstadt bestehende „Gesetz über die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen“ (Hessisches Versorgungskassengesetz) vom 20. Juni 1943 abgelöst. Die Aufgabenbereiche für die drei Versorgungskassen als kommunale Dienstleister werden festgelegt. Im neuen Gesetz werden auch rechtliche Rahmenbedingungen für die jeweiligen bei den Versorgungskassen angegliederten Zusatzversorgungskassen sowie für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main bestimmt.

Artikel 2 beinhaltet lediglich eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Änderungen in den Art. 3 bis Art. 5 betreffen Anpassungen aufgrund zwei erfolgter Gemeindegebietsänderungen. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus redaktionelle Anpassungen im Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

C. Befristung

Der Gesetzentwurf zu Artikel 1 (Versorgungskassengesetz) sieht keine Befristung vor, da die Existenz der kommunalen Versorgungskassen dauerhaft und auf Vertrauen im Rechtsverkehr angelegt ist. Die AVV hat keine Bedenken dazu geäußert. Hinsichtlich der weiteren Rechtsvorschriften gemäß den Art. 2 ff sind keine Änderungen beim Befristungsstand vorgesehen.

D. Alternativen

Keine. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Versorgungskassen einschließlich der Festlegung der Aufgabenbereiche ist geboten. Eine Weitergeltung des Hessisches Versorgungskassengesetz vom 20. Juni 1943 kommt nicht in Betracht, da dieses Gesetz bedenkliche Rechtsbefehle enthält (z. B. Satzungs-Genehmigung durch den Reichsminister des Innern).

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Satzungsrecht der Kassen entspricht bereits jetzt ganz überwiegend den Anforderungen des Gesetzentwurfs. Mit dem Wegfall der Mitgliederversammlung bei der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck entstehen bei dieser Kasse Kosteneinsparungen in geringem Umfang. Die in Art. 1 § 5 Abs. 1 geregelte Pflichtmitgliedschaft für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis einschließlich 50 000 und für die Landkreise wirkt sich nur bei den wenigen Kommunen aus, die bisher noch nicht Mitglied einer Versorgungskasse sind. Ob durch die Umlageverpflichtung als Mitglied einerseits und die gegenüberstehenden Kassenleistungen andererseits es bei einzelnen Kommunen zu finanziellen Auswirkungen kommen wird, kann nicht prognostiziert werden. Mögliche Auswirkungen würden innerhalb der „kommunalen Familie“ bleiben und hätten daher keine Konnexitätsrelevanz.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Hessen (Versorgungskassengesetz – VKZVKG)
Artikel 2	Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen
Artikel 3	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
Artikel 4	Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung
Artikel 5	Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Artikel 8	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 9	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Hessen
(Versorgungskassengesetz – VKZVKG)**

Übersicht

ERSTER TEIL

Kommunale Beamtenversorgungskassen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Datenübermittlung
- § 4 Satzung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Wirtschaftsführung
- § 7 Umlagen und sonstige Finanzierungsmittel
- § 8 Organe
- § 9 Verwaltungsausschuss
- § 10 Direktorin oder Direktor
- § 11 Aufsicht
- § 12 Zusammenarbeit

ZWEITER TEIL

Kommunale Zusatzversorgungskassen

- § 13 Überörtliche Zusatzversorgungskassen
- § 14 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main
- § 15 Aufgaben und Pflichten
- § 16 Aufsicht

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 17 Übergangsvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Kommunale Beamtenversorgungskassen

§ 1

Geltungsbereich

Die Kommunale Versorgungskasse Darmstadt mit Sitz in Darmstadt, die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck mit Sitz in Kassel und die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau mit Sitz in Wiesbaden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zum räumlichen Geschäftsgebiet der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt gehören in Hessen die Gebiete der kreisfreien Städte Darmstadt sowie Offenbach am Main und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen ohne die Gebiete der Gemeinden Wettengel und Biebertal, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis.

Zum räumlichen Geschäftsgebiet der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck gehören die Gebiete der kreisfreien Stadt Kassel und der Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis. Zu dem Geschäftsgebiet gehören aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gebiete der Gemeinden Amöneburg, Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Marburg, Münchhausen, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Stadtallendorf, Weimar, Wetter (Hessen) und Wohratal.

Zum räumlichen Geschäftsgebiet der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau gehören in Hessen die Gebiete der kreisfreien Städte Frankfurt am Main sowie Wiesbaden und der Landkreise Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis. Zu dem Geschäftsgebiet gehören aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gebiete der Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach und Steffenberg sowie aus dem Landkreis Gießen die Gebiete der Gemeinden Wettengel und Biebertal.

Soweit Kassenmitglieder in Folge von Verschmelzungen, Fusionen oder anderen kommunal- oder gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ihren Sitz aus dem Geschäftsgebiet einer Kasse verlegen, ist, nach Abstimmung der betroffenen Versorgungskassen untereinander, auch eine Fortsetzung der Mitgliedschaft außerhalb des jeweiligen unter Abs. 1 bis 3 genannten Geschäftsgebiets möglich.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Versorgungskassen haben die Aufgabe, die Versorgungslasten ihrer Mitglieder solidarisch auszugleichen und abzuwickeln sowie ihre Mitglieder sowie deren Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Sie können bei Teilmitgliedern, die sich nicht am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten beteiligen, die Versorgungsleistungen gegen Erstattung der Leistungen und den Ausgleich von Verwaltungskosten berechnen, festsetzen und auszahlen.

(2) Die Versorgungskassen können für Mitglieder und Teilmitglieder sonstige Leistungen übernehmen, insbesondere die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung von Beihilfen sowie weitere Personaldienstleistungen einschließlich der Berechnung, Festsetzung und Auszahlung von Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnbezügen sowie die Festsetzung, Berechnung und Zahlung des Ehrensoldes. Die Versorgungskassen können dazu auch eine Beihilfeumlagekasse und eine Bezügekasse für ihre Mitglieder einrichten oder einer überregionalen Beihilfeumlagekasse beitreten.

(3) Die Versorgungskassen sind zur Festsetzung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen im eigenen Namen berechtigt, wenn und soweit ihnen das Mitglied die Befugnis durch schriftliche Vereinbarung überträgt.

(4) Die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung der in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur gehört zu den Aufgaben der Versorgungskassen.

§ 3 Datenübermittlung

Soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 einschließlich der Berechnung und Festsetzung von Umlagen und sonstigen Einzahlungen erforderlich ist, ist es zulässig, dass die Mitglieder personenbezogene Daten ihrer Bediensteten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen oder deren Hinterbliebenen an die Versorgungskassen übermitteln. Die Versorgungskassen dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 weiterverarbeiten. Die Betroffenen werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

§ 4 Satzung

(1) Die Versorgungskassen regeln ihre Angelegenheiten durch Satzungen. Insbesondere zu regeln sind die Aufgaben und Leistungen, die Aufbringung der Mittel, das Verfahren zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors und die Mitgliedschaften.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und ihre Änderungen sind von den Versorgungskassen im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitglieder der Versorgungskassen beteiligen sich am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten. Pflichtmitglieder der Versorgungskassen sind im Land Hessen die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis einschließlich 50 000 und die Landkreise, soweit sie Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte haben. Die Pflichtmitgliedschaft besteht zu der Versorgungskasse, in deren Geschäftsgebiet das Mitglied seinen Sitz hat. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Pflichtmitglied der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck; der Landkreis Gießen ist Pflichtmitglied der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt.

(2) Als freiwillige Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der nicht unter Abs. 1 fallenden Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Spitzenverbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich beeinflusst werden, aufgenommen und am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten beteiligt werden, wenn sie bei Begründung der Mitgliedschaft ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Versorgungskassen haben. Die freiwillige Mitgliedschaft kann als Teilmitgliedschaft auch zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 begründet werden.

(3) Der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt und der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Rheinhessen (Kommunale Versorgungskasse Darmstadt) und Montabaur (Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau) des Landes Rheinland-Pfalz nach dem Stand vom 30. September 1968 als Mitglieder angehören. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Wirtschaftsführung

(1) Die Versorgungskasse hat für jedes Geschäftsjahr den Finanzbedarf zu ermitteln und einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser enthält mindestens den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.

(2) Die Versorgungskasse führt ihre Rechnungen und Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben. Im Übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung erfolgt durch die interne Revision, ein Rechnungsprüfungsamt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) Der Verwaltungsausschuss stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet zugleich über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors der Versorgungskasse.

(4) Die Versorgungskasse regelt die Anlage des Vermögens durch Richtlinien, die durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden. Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bleibt dabei zu beachten. Die Anlage des Vermögens ist so zu gestalten, dass möglichst große Sicherheit

und Rentabilität erreicht wird. Bei der Anlage von Risikokapital sind die Maßgaben der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl I S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Umlagen und sonstige Finanzierungsmittel

(1) Die Aufwendungen der Versorgungskasse werden nach Maßgabe der Satzung im Wesentlichen durch Umlagen, Erstattungen und Verwaltungskostenbeiträge aufgebracht. Die Versorgungskasse erhebt zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie für den solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten nach Maßgabe der Satzung eine Umlage für Versorgungsleistungen von den Mitgliedern, die sich an dem solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten beteiligen (Umlagegemeinschaft). Der umlagefähige Finanzbedarf umfasst die dazu in der Satzung angegebenen Versorgungsleistungen. Die Umlage kann dabei aus den solidarisch finanzierten Anteilen und einem individuellen Versorgungsanteil der Mitglieder zusammengesetzt werden.

(2) Nach Maßgabe der Satzung kann der Verwaltungsausschuss für bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder zur Finanzierung besonderer Leistungen gesonderte Umlagegemeinschaften bilden.

(3) Zum teilweisen Ausgleich eines besonders starken Missverhältnisses zwischen der Umlage nach Abs. 1 und dem tatsächlichen Versorgungsaufwand kann die Satzung ergänzende Regelungen vorsehen.

(4) Der Umlagehebesatz und die Höhe der jeweiligen Verwaltungskostenbeiträge werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt.

§ 8

Organe

Organe der Versorgungskassen sind der Verwaltungsausschuss und die Direktorin oder der Direktor.

§ 9

Verwaltungsausschuss

(1) Im Verwaltungsausschuss sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Er trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die Verwaltung. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Kassenmitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für die Dauer von sechs Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder entsprechend Satz 2 berufen.

(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Es besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten und die Direktorin oder den Direktor, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt die Obliegenheiten der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor wahr.

§ 10

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Versorgungskasse ist von dem Verwaltungsausschuss zu bestellen und, soweit noch nicht verbeamtet, nach den dienstrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der jeweiligen überörtlichen Zusatzversorgungskasse. Die Direktorin oder der Direktor muss ungeachtet der Anforderungen nach § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 26), die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes und eine mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen besitzen. Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors ist in der Satzung zu regeln.

(2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses vor, nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse. Die Direktorin oder der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihr oder ihm durch Gesetz, Satzung oder durch den Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben. Die Direktorin oder der Direktor der Versorgungskasse führt die laufenden Geschäfte der Versorgungskasse und vertritt sie nach außen und vor Gericht.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse.

§ 11 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium. Die Aufsicht erfolgt nach den §§ 137 bis 140, 142 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 12 Zusammenarbeit

(1) Die Versorgungskassen sind berechtigt, sich zusammenschließen.

(2) Bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), entsprechende Anwendung. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist jeweils erforderlich.

ZWEITER TEIL Kommunale Zusatzversorgungskassen

§ 13 Überörtliche Zusatzversorgungskassen

(1) Den kommunalen Versorgungskassen sind überörtliche Zusatzversorgungskassen als rechtlich unselbständige Sondervermögen angegliedert. Diese sind die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel und die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

(2) Die Zusatzversorgungskassen sind Einrichtungen mit eigenem Verwaltungsausschuss, der zu gleichen Teilen mit Arbeitgebervertretern und Vertretern aus dem Kreis der Versicherten besetzt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden nach satzungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen und von der allgemeinen Aufsichtsbehörde berufen.

(3) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzungen und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Versorgungskasse führt als Direktorin oder Direktor der Zusatzversorgungskasse deren laufende Geschäfte und vertritt sie nach außen und vor Gericht.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Es besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main

(1) Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt und wird als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen der Stadt verwaltet. Die Angelegenheiten dieser Zusatzversorgungskasse werden durch Satzung geregelt. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen erfolgen nach Anhörung des Kassenausschusses durch Beschluss des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung. Die Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung wie auch ihre Änderungen und Neufassungen sind im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main zu veröffentlichen.

(3) Dem Kassenausschuss obliegen alle wichtigen Angelegenheiten. Er setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Zusatzversorgungskasse sowie je drei Arbeitgeber- und Versichertenvertretern

zusammen. Einzelheiten zu Aufgaben und Zusammensetzung des Kassenausschusses werden in der Satzung geregelt. Die Zusatzversorgungskasse ist berechtigt, durch eine Regelung in der Satzung einen Beirat einzurichten, der beratende Funktion hat.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Zusatzversorgungskasse und die Stellvertretung der Leitung sind Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main und werden satzungsrechtlich bestimmt.

(5) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main auf Vorschlag der Kassenleitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und für diese Person eine Stellvertretung.

(6) Die Vertretung der Zusatzversorgungskasse richtet sich nach § 71 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Leiterin, der Leiter oder die Stellvertretung vertreten die Zusatzversorgungskasse nach außen im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung. Auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Stellvertretung sind mit ihrer Bestellung im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung zur Vertretung der Zusatzversorgungskasse nach außen berechtigt. Für Erklärungen, durch die die Zusatzversorgungskasse verpflichtet werden soll, findet § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend, soweit nicht Abs. 1 bis 6 besondere Vorschriften enthält oder eine Bestimmung nach § 13 sinngemäß nur für überörtliche Zusatzversorgungskassen gilt.

§ 15

Aufgaben und Pflichten

(1) Die Zusatzversorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder deren Verpflichtung zur Erbringung betrieblicher Altersversorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Verträge und Vorschriften für den kommunalen öffentlichen Dienst zu erfüllen. Die Zusatzversorgungskassen sind berechtigt, in ihren Satzungen Pflichten für ihre Mitglieder zu begründen, die Voraussetzung dafür sind, dass die Zusatzversorgungskassen ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Zusatzversorgungskassen müssen dabei die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen planbaren Belastungen für die Mitglieder sicherstellen. Die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse haben für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen zu sorgen, damit die Zusatzversorgungskassen die übernommenen Verpflichtungen tragen sowie Risiken und zukünftige Entwicklungen auffangen können.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Zusatzversorgungskasse aus, hat es oder sein Rechtsnachfolger der Zusatzversorgungskasse einen angemessenen Ausgleich dafür zu zahlen, dass die Zusatzversorgungskasse die von Beschäftigten des Mitglieds erworbenen Anwartschaften und Ansprüche weiterhin zu erfüllen hat. Entsprechendes gilt für eine Personalübertragung von einem Mitglied zu einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Zusatzversorgungskasse ist.

(4) Überträgt ein Mitglied Beschäftigte auf einen insolvenzfähigen Dritten, der ebenfalls Mitglied der Zusatzversorgungskasse ist oder wird, bleibt das übertragende Mitglied zur finanziellen Sicherstellung der für die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten bestehenden Ansprüche und Anwartschaften für den Fall verpflichtet, dass der Dritte aus der Zusatzversorgung ausscheidet und seine mitgliedschaftliche finanzielle Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages gegenüber der Zusatzversorgungskasse nicht oder nicht vollständig erfüllt (Sicherstellungsverpflichtung). Die Sicherstellungsverpflichtung wird insbesondere durch eine laufende Zahlung nach dem Ausscheiden des insolvenzfähigen Dritten aus der Zusatzversorgungskasse für die Dauer des Bestehens von Ansprüchen und Anwartschaften aus dieser Mitgliedschaft oder durch Bestellung von Sicherheiten zugunsten der Zusatzversorgungskasse bereits bei Übertragung von Beschäftigten auf den insolvenzfähigen Dritten erfüllt. Übertragen Kommunen, die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse sind, Beschäftigte im Zusammenhang mit einer Übertragung kommunaler Aufgaben auf den insolvenzfähigen Dritten, dürfen sie zur Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung Sicherheiten zu Gunsten der Zusatzversorgungskasse bestellen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sowie zur Sicherstellungsverpflichtung nach Abs. 4, regelt die Satzung der Zusatzversorgungskasse.

§ 16

Aufsicht

Allgemeine Aufsichtsbehörde ist das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium. Die Aufsicht erfolgt nach den §§ 137 bis 140, 142 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung.

DRITTER TEIL **Schlussvorschriften**

§ 17 **Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit eine unter § 5 Abs. 1 fallende hessische Kommune am 1. Januar 2022 nicht Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse ist, gilt die Verpflichtung zur Pflichtmitgliedschaft ab dem 1. Januar 2025.
- (2) Die Mitglieder der Versorgungskassen mit Stand 1. Januar 2022 mit Sitz außerhalb des Geschäftsgebiets der jeweiligen Versorgungskasse können ihre Mitgliedschaft auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortsetzen.
- (3) Die laufende Amtsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, die vor Inkrafttreten der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 durch die Mitgliederversammlung dieser Versorgungskasse gewählt wurden, bleibt unberührt.
- (4) Ist eine Direktorin oder ein Direktor der Versorgungskasse nach § 10 Abs. 1 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verbeamtet, so kann das Dienstverhältnis bis zum Ende der vertraglichen Dienstzeit ohne Beamtenstatus fortgeführt werden.
- (5) Die bestehenden Satzungsregelungen der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind, gelten so lange fort, bis sie durch eine Satzung geändert oder ersetzt werden. Dies gilt nur, soweit die Regelungen der bestehenden Satzungen mit diesem Gesetz vereinbar sind.

§ 18 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2¹ **Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen**

Das Gesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 3² **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Buchst. F Nr. III Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 22 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 23 bis 27 werden die Nr. 22 bis 26.
 - c) Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 27 und wie folgt gefasst:
„27. Wesertal“
 - d) Die bisherigen Nr. 29 und 30 werden die Nr. 28 und 29.
2. Buchst. H Nr. II wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden die Nr. 3 bis 9.

¹ Ändert FFN 55-35

² Ändert FFN 210-16

Artikel 4³
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 360), wird das Wort „Oberweser“ gestrichen und wird das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.

Artikel 5⁴
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz

Die Anlage zu § 3 zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Nr. IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 17 bis 116 werden die Nr. 16 bis 115.
2. Nr. V Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 51 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 52 bis 64 werden die Nr. 51 bis 63.
 - c) Nr. 65 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Nr. 66 bis 70 werden die Nr. 64 bis 68.
 - e) Als neue Nr. 69 wird eingefügt:
„69. Wesertal“
 - f) Die bisherigen Nr. 71 bis 76 werden die Nr. 70 bis 75.

Artikel 6⁵
Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „24. März 2010 (GVBl. I S. 119)“ durch „8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.

Artikel 7⁶
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe „19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 5 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ ein Komma und die Wörter „Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinsame kommunale Anstalten“ eingefügt.
3. In § 39 Abs. 2 werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ gestrichen und die Angabe „24. August 2018 (GVBl. S. 387)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

³ Ändert FFN 210-102

⁴ Ändert FFN 211-1

⁵ Ändert FFN 300-5

⁶ Ändert FFN 330-9

Artikel 8
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9 ⁷
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Versorgungskassengesetz vom 20. Juni 1943 (Hess. Reg. Bl. 1943 S. 35) wird aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁷ Hebt auf FFN 321-1

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem in Art. 1 geregelten VKZVKG wird ein einheitlicher Gesetzesrahmen für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen geschaffen. In Anknüpfung an das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 31. Mai 1974 soll die in der Praxis bewährte Kassenstruktur mit drei Beamtenversorgungskassen (VK) und vier Zusatzversorgungskassen (ZVK) beibehalten werden. Bisher gibt es in Hessen zu den kommunalen Beamtenversorgungskassen keine vollständige gesetzliche Grundlage. Unterschiedliche Gesetze enthalten zwar Bestimmungen zu versorgungskassenbezogenen Tatbeständen, die jedoch nur Teilbereiche umfassen. Auch einige grundlegende Kassenbestimmungen wurden bislang nur durch das Satzungsrecht der Versorgungskassen geregelt.

Das Gesetz enthält die erforderlichen Grundlagen zur Finanzierung, Satzungsautonomie und Aufsicht. Die Aufgabenbereiche für die drei Versorgungskassen als kommunale Dienstleister werden festgelegt. Darüber hinaus soll zum Bereich der Zusatzversorgungskassen im Wesentlichen nur die grundlegende Struktur dieser Kassen bestimmt werden. Umfang und Inhalt der Versicherungsaufsicht über die ZVK, welche vom Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ausgeübt wird, sind durch das Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes (HVAG) vom 15. November 2007 bereits weitgehend geregelt.

Aufgrund des VKZVKG kann das Hessische Versorgungskassengesetz vom 20. Juni 1943 aufgehoben werden (Art. 9), denn es bildet entgegen seiner Bezeichnung nur die Rechtsgrundlage für die VK und ZVK in Darmstadt und nicht für die anderen kommunalen Versorgungskassen in Hessen.

Art. 2 enthält eine Folgeänderung im SVBeamtÜblG zur Neuregelung in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2.

In Art. 3 bis Art. 5 werden aufgrund zwei erfolgter Gemeindegebietsänderungen einzelne Rechtsvorschriften redaktionell angepasst. Die Gesetze und Verordnungen, die bislang Bezug auf die betreffenden Gemeinden nehmen, werden entsprechend aktualisiert:

Auf Grundlage des § 16 Abs. 3 S. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel zum Grenzänderungsvertrag vom 9. Oktober 2019 (StAnz. 46/2019 S. 1140) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zur neuen Gemeinde Wesertal zusammengeschlossen. Die bisherigen Gemeinden bestehen nicht mehr.

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel zum Grenzänderungsvertrag vom 9. Juli 2022 (StAnz. 30/2022 S. 874) ist die Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 ist die Gemeinde Bromskirchen ein Ortsteil der Gemeinde Allendorf (Eder) geworden.

Die Art. 6 und 7 beinhalten redaktionelle Aktualisierungen des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die Behebung einer gesetzlichen Regelungslücke im letztgenannten Gesetz.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Hessen)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Abs. 1 Satz 1 regelt die Bezeichnung und die Rechtsnatur der Versorgungskassen. Der Verwaltungsrat der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt hat in seiner Sitzung am 29. November 2021 beschlossen: „Der Verwaltungsrat befürwortet die künftige Benennung der Versorgungskasse Darmstadt als Kommunale Versorgungskasse Darmstadt. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Anliegen in das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Hessisches Versorgungskassengesetz einzubringen.“ Die zu Grunde liegende Auffassung der Kasse, die Bezeichnung für die Kasse sei sperrig, zu lang und nicht geschlechtsneutral, wird geteilt. Das Gesetz greift daher die geänderte Bezeichnung „Kommunale Versorgungskasse Darmstadt“ auf.

Satz 2 bezieht sich auf die Dienstherrnfähigkeit, die somit für die drei Versorgungskassen einheitlich geregelt wird. Die Dienstherrnfähigkeit der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt beruht bisher auf dem Satzungsrecht dieser Versorgungskasse (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) in

Verbindung mit § 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Die vormalig in § 3 SV-Beamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 2003 nur für die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau bestimmte Dienstherrnfähigkeit wird mit dieser Gesetzesneuregelung dann im vorgenannten Gesetz überflüssig und kann dort wegfallen.

Die Abs. 2 bis 4 bestimmen die räumlichen Geschäftsgebiete der Versorgungskassen, wobei die bisherigen Geschäftsgebiete nicht geändert werden.

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann es aufgrund der in Abs. 5 genannten Sitzverlegungen durch Ausscheiden aus der einen Umlagegemeinschaft zu einem Wechsel in eine andere Umlagegemeinschaft führen. Je nach Satzungsregelung könnte dies mit Ausgleichszahlungen verbunden sein. Um das zu verhindern, regeln die Kassen Teilmitgliedschaften auf der Basis der vor der rechtlichen Veränderung bestehenden Grundlage.

Zu § 2 (Aufgaben)

Der in Abs. 1 genannte Ausgleich der Versorgungslasten ist die Kernaufgabe der Versorgungskassen. Die Versorgungskassen übernehmen nach Maßgabe ihrer Satzungen sämtliche Versorgungsleistungen, die vom Mitglied für die der Kasse zugeführten Bediensteten nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder einer entsprechenden dienstvertraglichen Regelung zu erbringen sind, einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und eines nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß dem Hessischen Beamtengesetz zustehenden Übergangsgeldes und Altersgeldes. Die Beratungsleistungen werden von Bediensteten und Mitgliedern gleichermaßen in Anspruch genommen. Neben dem Risikoausgleich ist auch die Abwicklung von Versorgungsleistungen (z. B. für Sparkassen) eine Leistung der Kasse.

Zu Abs. 2 bis 3

Die Versorgungskassen haben sich als kommunale Dienstleister entwickelt und entsprechendes Know-how angereichert. Im Falle einer Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben auf die Versorgungskassen sind bei dem Vollzug der Aufgaben die personalaktenrechtlichen Vorschriften (§§ 80, 86 ff. HBG) zu beachten. Bereits mit Art. 6a bis 6c des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318 ff.) wurde u. a. den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht, Festsetzungsbefugnisse von Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen auf die der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts zu übertragen. Mit der damaligen Klarstellung zum Hessischen Beamtengesetz sowie den Änderungen des Hessischen Beamtengesetzes und Hessischen Besoldungsgesetzes sind die Versorgungskassen bereits durch Vereinbarungen mit den Mitgliedern zur Festsetzung der Versorgungsleistungen im eigenen Namen berechtigt. Die Festsetzungsbefugnis wird mit der aktuellen Gesetzesformulierung in Abs. 3 für alle angegebenen Kassenleistungen einheitlich geregelt damit übersichtlich dargestellt.

Soweit das Satzungsrecht dies vorsieht, können von der Versorgungskasse auf Antrag eines Mitglieds weitere Leistungen für dieses Mitglied übernommen werden, etwa die Berechnung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für die Beihilfe.

Als weitere Aufgabe betreibt die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck als Sondervermögen eine überörtliche Sterbekasse für den öffentlichen Dienst, deren Angelegenheiten durch Satzung geregelt werden. Diese Sterbekasse unterliegt allerdings nicht der Kommunalaufsicht, sondern ausschließlich der Versicherungsaufsicht nach dem Hessisches Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungs-gesetz (vgl. § 1 Abs. 1 HVAG), und wird daher vom VKZVKG nicht umfasst.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift in Abs. 4 trägt der zunehmenden Bedeutung der IT-Aufgaben Rechnung.

Zu § 3 (Datenübermittlung)

Für die kommunalen Versorgungskassen, die wegen ihrer Aufgaben mit personenbezogenen Daten arbeiten, gibt es bisher keine besondere datenschutzrechtliche Regelung. Es ist zweckmäßig und sachgerecht, im Spezialgesetz ergänzend eine datenschutzrechtliche Regelung zu treffen und somit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Erforderlichkeit zu genügen. Die Regelung stellt ausdrücklich klar, dass die Kassenmitglieder befugt sind, personenbezogene Daten ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen an die Versorgungskassen zu übermitteln, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Versorgungskassen dürfen diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten. Nach § 22 HDSIG ist bereits die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung zu anderen Zwecken nach § 21 HDSIG zulassen würden. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, bzw. für andere Zwecke nur unter den Voraussetzungen des § 21 HDSIG. Die §§ 21, 22 HDSIG behalten ihre Bedeutung folglich gerade für den Fall einer Datenweitergabe an Dritte. Mit der in Satz 3 aufgenommenen Regelung wird dem Gebot der Transparenz Rechnung getragen.

Zu §4 (Satzung)

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Versorgungskassen in eigener Zuständigkeit ihr Satzungsrecht gestalten.

Zu § 5 (Mitgliedschaft)

Die Regelung in Abs. 1 beruht darauf, dass die Gemeinden bis einschließlich 50 000 Einwohner und die Landkreise die Grundlage für einen solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten bilden. Um einen solidarischen Versorgungslastenausgleich zu ermöglichen, sehen die Versorgungsverbandsgesetze der anderen Bundesländer in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft vor. Bisher regelt in Hessen nur das Satzungsrecht der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt eine Pflichtmitgliedschaft, der die kreisangehörigen Gemeinden, die Landkreise und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen unterliegen. Eine Pflichtmitgliedschaft von Sparkassen ist gesetzlich nicht erforderlich, da diese wegen der dortigen Entwicklung zu Beschäftigungsverhältnissen mit Angestellten zukünftig von abnehmender Bedeutung bei der Beamtenversorgung sind. Die Sparkassen können im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft weiterhin Mitglied einer Versorgungskasse bleiben. Der Kreis der Pflichtmitgliedschaft ist auf ein notwendiges Maß beschränkt, so dass kreisangehörige Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern nicht verpflichtet werden.

Eine Pflichtmitgliedschaft von Kommunen des Landes Rheinland-Pfalz richtet sich nach dem Landesrecht Rheinland-Pfalz (vgl. § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).

Als freiwillige Mitglieder gemäß Abs. 2 kommen insbesondere weitere Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht; so z. B. auch Zweckverbände. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten von Organisationsformen zur Gestaltung der Daseinsvorsorge besteht die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft auch für die sonstigen in Abs. 2 genannten juristischen Personen.

Zu Abs. 3

Soweit der Geschäftsbereich der Versorgungskassen in Wiesbaden und Darmstadt sich auf Teile des Landes Rheinland-Pfalz erstreckt, ist dies grundlegend im Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherrn des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5./22. Februar 1974 (Gesetz vom 31. Mai 1974, GVBl. I S. 278) festgelegt. In Rheinland-Pfalz umfasst das Geschäftsgebiet der Kommunale Versorgungskasse Darmstadt den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen und das Geschäftsgebiet der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau den ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur.

Zu § 6 (Wirtschaftsführung)**Zu Abs. 1**

Die in Abs. 1 angegebenen Vorgaben zum Wirtschaftsplan werden von den Versorgungskassen bereits derzeit aufgrund des jeweiligen Satzungsrechts erfüllt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schafft den Rechtsrahmen zur doppelten Buchführung und zum Jahresabschluss. Zur Buchführung hat die Überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofs vorgeschlagen, dass die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs grundsätzlich Anwendung finden sollten und insbesondere angeregt, die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Eine direkte und strenge Anwendung der §§ 341 ff. HGB kommt jedoch nicht in Betracht, da es sich bei den Versorgungskassen nicht um gewerblich tätige Unternehmen handelt. Eine sinnvolle Anwendung der HGB-Vorschriften wurde in die gesetzliche Regelung aufgenommen, so dass diese handelsrechtlichen Vorschriften für Versicherungsunternehmen als Orientierungsrahmen für die satzungsrechtliche Ausgestaltung der Rechnungslegung zu verstehen sind. Die Vorschriften des HGB müssen somit nicht vollumfänglich angewandt werden, sondern die Besonderheiten der Körperschaftsrechtlichen Struktur und aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag können Berücksichtigung finden.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 betrifft den Jahresabschluss, der aufgrund seiner Bedeutung in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses fällt.

Zu Abs. 4

Die Anlageverordnung kommt über das Versicherungsaufsichtsrecht weitgehend bei den Zusatzversorgungskassen zur Anwendung. Die Versorgungskassen verfügen über ein Puffervermögen bzw. über Rücklagen und nicht über ein kapitalgedecktes Sicherungsvermögen. Daher ist es nicht geboten, die Anlageverordnung für vollumfänglich anwendbar zu bestimmen. Aus der Aufgabenstellung der Versorgungskassen kann neben der unternehmerischen Vorsicht bei den Anlagen zudem hergeleitet werden, dass diese wirtschaftlich und sparsam arbeiten sollen. Es ist daher angemessen, wenn jedenfalls beim Risikokapital die Begrenzungen der Anlageverordnung gelten.

Somit sind insbesondere die Quoten nach § 3 Abs. 3 und 4 der AnIV zu beachten. Andere Vorgaben der AnIV, wie etwa zur der Immobilien-Quote, erscheinen dem gegenüber nicht zwingend. Unberührt bleibt die gesondert geregelte Versorgungsrücklage, wobei hessische Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 12 Abs. 3 Versorgungsrücklagengesetz sich zur Bildung und Verwaltung der Versorgungsrücklage der kommunalen Versorgungskassen bedienen können und die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage sich dabei nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Versorgungsrücklagengesetz richtet. Bei Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz gilt für die Bildung dieser Rücklage das dortige Landesrecht.

Zu § 7 (Umlagen und sonstige Finanzierungsmittel)

Bei den Kassenmitgliedern handelt es sich um eine Umlagegemeinschaft als Solidargemeinschaft. Zur Erfüllung der Regelleistungen erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. Der Umfang der von der Solidargemeinschaft abgesicherten Risiken wird durch Satzungsrecht bestimmt. Der umlagefähige Finanzbedarf kann sämtliche Versorgungsleistungen, die vom Mitglied für die der Kasse zugeführten Bediensteten nach beamtenrechtlichen Vorschriften, einer entsprechenden dienstvertraglichen Regelung oder wegen anderer gesetzlicher Vorschriften zu erbringen sind, umfassen. Zu den umlagefähigen Leistungen wegen anderer gesetzlicher Vorgaben sind z. B. die Leistungen zu rechnen, die vom Mitglied im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind, die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen für Mitglieder im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages.

Andere Einnahmen werden z. B. durch Regresse und den Ehrensoldausgleich erzielt und können auch in Fällen einer Versorgungslastenteilung entstehen. Für die Dienstleistungen werden Verwaltungskosten erhoben.

Abs. 2 ermöglicht es, für bestimmte Gruppen vom Grundsatz einer einheitlichen Umlage für alle Mitglieder abzuweichen bzw. ergänzende Umlagen zu regeln. Als bestimmte Gruppen von Mitgliedern für Umlagegemeinschaften kommen Gruppen mit besonderen Voraussetzungen in Betracht, wie etwa bei Sparkassen oder wenn unterschiedliches Landesrecht vorliegt. Es kann zudem z. B. eine besondere Umlage für die Übernahme von Beihilfebelastungen festgelegt werden. Auch für die Bestreitung der Kosten der Unfallfürsorge kann eine besondere Umlage nur von den Mitgliedern erhoben werden, die der Versorgungskasse lediglich für die Unfallfürsorge angehören.

Zu § 8 (Organe)

Die Regelung bestimmt die Organe der Versorgungskasse.

Zu § 9 (Verwaltungsausschuss)

Zu Abs. 1

Die Regelung in Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf die unterschiedlichen Gruppen wie etwa Landkreise und Gemeinden, sondern die Kassenmitglieder sind im Falle zweier räumlicher Geschäftsbereiche auch insoweit angemessen zu berücksichtigen.

Soweit bei einer Kasse noch eine Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Umlagegemeinschaft satzungsrechtlich vorgesehen ist, um über die Wahl des Verwaltungsausschusses, die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Versorgungskasse entscheiden zu können, so fällt diese Möglichkeit künftig wegen der Gesetzesregelung weg. Das bei den anderen Versorgungskassen praktizierte Modell des Verwaltungsausschusses als oberstes Kassenorgan hat sich bewährt. Aufgrund der Entwicklung der elektronischen Informationsmöglichkeiten einschließlich des Datenaustausches und des Erfordernisses, Satzungsänderungen in bestimmten Fällen auch zügig umsetzen zu können, ist das Modell eines Entscheidungsgremiums mit mehreren hundert Mitgliedern nicht mehr zeitgemäß.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verdeutlicht, dass die Interessen der Mitglieder über ihre satzungsbezogenen Rechte und die Rolle der kommunalen Spitzenverbände bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses gewahrt werden. Bei der Berufung sollen Frauen und Männer nach den Voraussetzungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (§ 13 i. V. m. §§ 2 und 3 HGIG) gleichermaßen berücksichtigt werden.

Zu Abs. 3 bis 5

Die Regelungen in Abs. 3 betreffen einzelne Vorschriften zum Verwaltungsausschuss, die aus sich heraus verständlich sind.

Die Sitzungsteilnahme und die Vorbereitung auf die Sitzungen stellt einen gewissen Aufwand für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses dar, der eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 rechtfertigt.

Die Regelung in Abs. 5 erfolgt in Anlehnung an § 73 Abs. 2 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 KomDAufsV.

Zu § 10 (Direktorin oder Direktor)

Die Wahrnehmung der Stelle im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ist angemessen, da die Ausübung hoheitlicher Gewalt mit erheblichem Umfang und Gewicht Bestandteil dieser Position ist. Durch die Ermöglichung der Übertragung von Festsetzungsbefugnissen auf die Kassen im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2020 hat dies nochmals an Bedeutung gewonnen. Die besoldungsrechtliche Einstufung ergibt sich aus Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz zu den Besoldungsgruppen B2/B3. Die Direktorin oder der Direktor muss über die Befähigung für den höheren Dienst der allgemeinen Verwaltung verfügen. Über diese Befähigung verfügt, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 15 Abs. 5 HBG), dem höheren Archivdienst angehört, vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst mittels Erfahrungs- oder Qualifikationsaufstieg aufgestiegen ist oder die Befähigung als anderer Bewerber oder andere Bewerberin nach § 19 HBG, § 35 HLVO erworben hat.

Da im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft der jeweiligen VK mit der ZVK am gleichen Sitz sich die Leitung der ZVK durch die VK-Direktorin oder den VK-Direktor bewährt hat und in der Praxis wegen der in den letzten Jahren rechtlich angestiegenen Anforderungen an die ZVK-Leitung dem ZVK-Bereich eine erhebliche Bedeutung zukommt, ist die Einvernehmen-Regelung bei der Bestellung der Direktorin oder des Direktors gerechtfertigt.

Zu § 11 (Aufsicht)

Die Regelung stellt die Aufsicht des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums klar. Bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen der Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz berührt werden, wird zuvor gemäß dem Staatsvertrag das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herbeigeführt.

Zu § 12 (Zusammenarbeit)

Abs. 1 ermöglicht den Versorgungskassen vergleichbar den kommunalen Gebietsrechenzentren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu einer gemeinsamen Versorgungskasse zu fusionieren.

Abs. 2 eröffnet den Versorgungskassen das Instrumentarium des KGG. Dazu zählt z. B. die Beteiligungsmöglichkeit an anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Möglichkeit zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Da es um grundsätzliche Organisationsformen geht, ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Zu § 13 (Überörtliche Zusatzversorgungskassen)

In Hessen bedient sich der kommunale öffentliche Dienst der Zusatzversorgungskassen, um seiner tarifvertraglichen Verpflichtung zur Verschaffung einer betrieblichen Altersversorgung nachzukommen. Die Zusatzversorgungskassen leisten damit einen entscheidenden und unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung der kommunalen Kernaufgabe, eine angemessene Altersversorgung für die Tarifbeschäftigten der kommunalen Verwaltung sicherzustellen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Bezeichnung der überörtlichen Zusatzversorgungskassen und deren Angliederung an die jeweiligen kommunalen Versorgungskassen. Ob eine ZVK als rechtsfähiges Sondervermögen oder als nichtrechtsfähiges Sondervermögen der BVK geführt wird, hat bisher ausschließlich das jeweilige Satzungsrecht geregelt. Die Zusatzversorgungskassen werden nunmehr gesetzlich als rechtlich unselbständige Sondervermögen der Beamtenversorgungskassen bestimmt. Sie sind rechtlich Teil der jeweiligen Beamtenversorgungskasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich werden die ZVK-Vermögen getrennt von den sonstigen Vermögen der Versorgungskassen verwaltet, wobei eine gegenseitige Haftung nicht besteht.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt den Rahmen für die Einrichtung des Verwaltungsausschusses, wobei die satzungsrechtliche Praxis schon derzeit in dieser Form besteht. Die Berücksichtigung der Arbeitgeber- und der Versichertenvertreter zu gleichen Teilen bedeutet, dass beide Vertretergruppen unabhängig von personalvertretungsrechtlichen Vorschriften im Verwaltungsausschuss über die gleiche Stimmenanzahl verfügen.

Zu Abs. 3 bis 5

Abs. 3 stellt die Satzungsautonomie der Zusatzversorgungskassen klar.

Die Regelung in Abs. 4 beruht darauf, dass gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung der Direktorin oder des Direktors bei der Versorgungskasse im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse erfolgt, die Zusatzversorgungskassen nicht rechtsfähig sind und die Direktorenstellen VK/ZVK in Personalunion ausgeübt werden.

Die Regelung zur Aufwandsentschädigung in Abs. 5 entspricht derjenigen in § 9 Abs. 4.

Zu § 14 (Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main)

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main ist zwar ein Sondervermögen der Stadt nach § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen kann aber nach § 115 Abs. 4 Satz 3 HGO durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes anderes bestimmt werden. Dies kommt hier zur Anwendung, denn die Regelungen des § 2 Abs. 1 Hessisches Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz (HVAG) gehen dabei vor.

Eine Besonderheit liegt darin vor, dass aufgrund der Zugehörigkeit zur Stadt bei Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen die angegebene städtischen Gremien eingebunden sind. Dies gilt auch für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

Dem Verwaltungsausschuss bei den überörtlichen ZVK entspricht bei der städtischen ZVK der Kassenausschuss.

Die Errichtung eines Beirats, der beratende Funktion hat, wird deshalb aufgenommen, um neben der Stadt Frankfurt am Main auch anderen juristischen Personen als Kassenmitgliedern eine stärkere Einbindung und verbesserte Information zu den Vorgängen der ZVK zu ermöglichen.

Gesetzlicher Vertreter der ZVK ist nach § 71 HGO der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, wobei Erklärungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HGO auch durch den dafür eingesetzten Beigeordneten abgegeben werden können, hier durch den Kassenleiter. Nach § 71 Abs. 1 Satz 3 HGO können auch andere Gemeindebedienstete - hier der ZVK-Geschäftsführer - mit der Abgabe von Erklärungen beauftragt werden. Die Befugnis zur Abgabe verpflichtender Erklärungen durch den Kassenleiter bzw. den Geschäftsführer richtet sich nach § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO. Nach der aktuellen Vollmacht des Magistrats vertreten diesen für die Belange der ZVK der Kassenleiter und der Geschäftsführer gemeinsam. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer nicht nur in Geschäften der laufenden Verwaltung, sondern auch in sonstigen Geschäften alleinvertretungsberechtigt bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 €.

Zu § 15 (Aufgaben und Pflichten)

Zu Abs. 1

Mit der Regelung in Abs. 1 wird die Aufgabe der Zusatzversorgungskassen, für ihre Mitglieder deren Verpflichtung zur Erbringung betrieblicher Altersversorgung zu erfüllen, klargestellt.

Dabei wird es den Versorgungskassen ermöglicht, durch Satzungsrecht die mit einer Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse verbundenen Pflichten zu bestimmen. Analog der Regelung in § 2 SparkG HE wird die Notwendigkeit gesehen, auch für die Zusatzversorgungskassen die Aufgaben gesetzlich zu definieren und den Kassen die satzungsmäßige Ausgestaltung dieser Aufgaben – auf Basis dieses Gesetzes – zu gestatten.

Das einzelne Mitglied kann mittels der satzungsrechtlichen Vorgaben und Regelungen gegenüber dem Kollektiv aller Mitglieder sowie der Versichertengemeinschaft verpflichtet werden, die fälligen Umlagezahlungen zu leisten und alle Neueinstellungen zur Versicherung bei der ZVK anzumelden. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft endet, muss das Mitglied einen finanziellen Ausgleich dafür zahlen, dass es nach Ausscheiden keine laufenden Finanzierungszahlungen mehr leistet und die Erfüllung der bei der Kasse bestehenden Anwartschaften und Ansprüche auf die verbleibende Solidargemeinschaft übertragen wird.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung in Abs. 2 Satz 1 ist notwendig für die Zusatzversorgungskassen, um langfristig die Interessen der kommunalen Kassenmitglieder angemessen wahrnehmen zu können und dient ihnen dazu, eine weitergehende Legitimation für die entsprechenden Satzungsregelungen zu schaffen. Den Zusatzversorgungskassen wird im Hinblick auf eine nachhaltige Generationengerechtigkeit ermöglicht, einen längeren Deckungsabschnitt für die Festlegung der Umlagen zu Grunde zu legen.

Die Kassen können nach Maßgabe ihrer satzungsmäßigen Regelungen bei Bedarf ihre Finanzierungsgrundlagen, insbesondere die Höhe der Finanzierungssätze, anpassen. Die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen können ihre Einnahmen kaum wesentlich beeinflussen. Daraus ergeben sich für die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen als Kernanforderungen an die Finanzierung der Zusatzversorgung, dass die finanziellen Belastungen tragbar, langfristig verlässlich planbar und generationengerecht erfolgen muss. So kann ihr Anteil an der Gesamtvergütung der Versicherten im Zeitablauf dauerhaft stabil bleiben.

Diese Zielsetzung und der Anspruch an die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen wird heute in einem Umlagefinanzierungssystem erreicht, bei dem der Deckungsabschnitt über einen sehr langen Zeitraum ausgedehnt wird. Innerhalb dieses Deckungsabschnitts werden den laufenden Rentenzahlungen und Verwaltungskosten die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte als Bemessungsgröße sowie die erwarteten Kapitalerträge gegenübergestellt. Der Finanzierungssatz wird dann in Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte so festgelegt, dass während des Deckungsabschnitts die sich auf der Grundlage des Finanzierungssatzes ergebenden Einnahmen zu Beginn nicht vollständig für die laufenden Rentenzahlungen und Verwaltungskosten verbraucht, sondern zum Aufbau eines zusätzlichen Puffervermögens verwendet werden, die Rentenausgaben jederzeit durch die Einnahmen sowie Erträge aus dem aufgebauten Vermögen

gedeckt sind und der Finanzierungssatz unter den jeweils gültigen Annahmen dauerhaft stabil gehalten werden kann.

Durch einen langen Betrachtungszeitraum von mindestens 100 Jahren, der aktuell schon der Lebenserwartung von etwa der Hälfte aller Neugeborenen in Deutschland entspricht, können Schwankungen in den Beständen ausgeglichen und eine generationenübergreifende Finanzierung gewährleistet werden. Hierdurch werden auch die Effekte aus den Folgegenerationen der geburtenstarken Jahrgänge mit aufgefangen. Daher ist diese Dauer in den Kassensatzungen festgelegt.

Die in Abs. 2 Satz 2 genannte angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen wird dadurch erreicht, dass ein „Puffervermögen“ zur Stabilisierung des Finanzierungssatzes gebildet werden muss. Dieses gleicht die schwankenden Rentenlasten im Zeitablauf (z. B. durch die geburtenstarken Jahrgänge) bei einem gleichbleibenden Umlagesatz aus. Ein solcher Effekt wird sich im Zeitablauf immer wiederholen. Ein Vermögensaufbau findet nur insoweit statt, als aus den Erträgen und ggf. auch aus der Substanz des Vermögens die ggf. schwankende Höhe der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen ausgeglichen werden kann, um den Finanzierungssatz im Rahmen des Deckungsabschnittes stabil zu halten, und jederzeit gewährleistet ist, dass auch im Fall ungünstiger Entwicklungen die Kasse über ausreichend Liquidität verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Ausgleichsbetragsverpflichtung eines Mitgliedes, das aus der Zusatzversorgung ausscheidet oder das Personal auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied der Zusatzversorgung ist oder wird. In diesem Zusammenhang ist es geboten, dass der ausscheidende Arbeitgeber einen angemessenen Ausgleich dafür leisten muss, dass er sich zukünftig nicht mehr an der Finanzierung beteiligt. Denn die Zusatzversorgung hat weiterhin nicht nur die bereits entstandenen, sondern auch die Leistungsansprüche zu erfüllen, die zukünftig aus den Versorgungsanwartschaften entstehen, die von dem ausscheidenden Arbeitgeber für seine Beschäftigten bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründet wurden. Deshalb sehen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen schon seit Jahrzehnten Ausgleichsbetragsverpflichtungen in der Umlagefinanzierung vor. Der Bundesgerichtshof hat es in seiner grundlegenden Entscheidung vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 2/11) als legitimes Interesse der Zusatzversorgung anerkannt, dass sie einen Ausgleich für die finanziellen Lasten verlangen können muss, die ihr durch die Versorgung der Beschäftigten eines ausscheidenden Mitgliedes entstehen, das keine Umlagen mehr zahlt. Die Umlagegemeinschaft habe ein rechtlich geschütztes Interesse am Schutz vor Belastungen, denen sie dadurch ausgesetzt ist. Dasselbe Interesse besteht in Fällen, in denen ein Mitglied aus einem Abrechnungsverband ausscheidet, der im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, aber zum Zeitpunkt des Ausscheidens keine vollständige Kapitaldeckung der bis dahin begründeten Verpflichtungen besteht oder in denen ein Mitglied zwar nicht ausscheidet, aber Personal auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied der Zusatzversorgung ist oder wird.

Zu Abs. 4

Abs. 4 erfasst in Abgrenzung zu Abs. 3 die Fälle, in denen ein Mitglied der Zusatzversorgung zwar nicht ausscheidet, aber eine Personalübertragung auf einen insolvenzfähigen Dritten/Arbeitgeber vornimmt, der Mitglied der Zusatzversorgung ist oder wird. In diesem Fall entsteht keine Ausgleichsbetragsverpflichtung nach Abs. 3, weil die Zusatzversorgung für die übergehenden Beschäftigten von dem übernehmenden Dritten fortgeführt wird und dieser weiter Umlagen zahlt. Das übertragende Mitglied trifft aber die sog. „Sicherstellungsverpflichtung“ dann, wenn der Dritte aus der Zusatzversorgung ausscheidet und seine mitgliedschaftliche finanzielle Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach Abs. 3 gegenüber der Zusatzversorgungskasse nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Für die Sicherstellungsverpflichtung kommen vor allem folgende zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Das übertragende Mitglied bestellt zugunsten der Zusatzversorgungskasse eine Sicherheit bereits bei Übertragung von Beschäftigten auf den insolvenzfähigen Dritten, die die Ausgleichsbetragsverpflichtung abdeckt (als Sicherheiten, die zugunsten der Zusatzversorgung bestellt werden können, kommen insbesondere Bankbürgschaften, Bürgschaften insolvenzfähiger juristischer Personen oder auch dingliche Sicherungen in werthaltige Grundstücke in Betracht) oder
2. Das übertragende Mitglied leistet, sofern der insolvenzfähige Dritte nach seinem Ausscheiden aus der Zusatzversorgungskasse seiner Ausgleichsbetragsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, an die Zusatzversorgungskasse laufende Zahlungen für die Dauer des Bestehens von Ansprüchen und Anwartschaften aus dieser Mitgliedschaft. Wie eine solche laufende Zahlung konkret ausgestaltet wird, bleibt der jeweiligen Zusatzversorgungskasse überlassen und ist satzungsrechtlich zu regeln.

Von Satz 3 sind kommunale Mitglieder der Zusatzversorgungskassen erfasst und es wird klargestellt, dass zugunsten der Zusatzversorgung Sicherheiten bestellt werden dürfen. Es handelt sich insoweit um eine Sonderregelung zu § 104 Hessische Gemeindeordnung (HGO), so dass die dort geregelten Voraussetzungen für die Bestellung von Sicherheiten nicht erfüllt sein müssen. Vergleichbar mit § 104 HGO setzt die Bestellung von Sicherheiten zugunsten der Zusatzversorgung

voraus, dass die Übertragung von Beschäftigten auf einen insolvenzfähigen Dritten der Übertragung kommunaler Aufgaben folgt. Es muss also ein Zusammenhang mit der „Erfüllung kommunaler Aufgaben“ bestehen, die auf den Dritten übertragen werden. Zusätzliche Belastungen entstehen für kommunale Haushalte dadurch nicht, denn ohne die Übertragung von Aufgaben und Personal auf einen insolvenzfähigen Dritten, würden dieselben oder zumindest vergleichbare zusatzversorgungsrechtliche Verpflichtungen weiterhin auf dem kommunalen Haushalt liegen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 legt fest, dass das Nähere, insbesondere zur Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sowie zur Sicherstellungsverpflichtung nach Abs. 4 durch Satzung zu regeln ist.

Zu § 16 (Aufsicht)

Die Regelung stellt die Aufsicht des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums klar. Bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen der Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz berührt werden, wird zuvor gemäß dem Staatsvertrag das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herbeigeführt. Die Versicherungsaufsicht über die Zusatzversorgungskassen nach §§ 1 und 2 HVAG durch das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium bleibt unberührt.

Zu § 17 (Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 1

Mit der in Abs. 1 genannten Übergangszeit bis zum 1. Januar 2025 wird es den versorgungskassenpflichtigen Kommunen, die bislang noch keiner Versorgungskasse angehören, ermöglicht, ihre Rechtsverhältnisse entsprechend anzupassen.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung in Abs. 2 wird berücksichtigt, dass es insbesondere noch frühere Mitgliedschaftsfälle aus der Zeit nach dem Einigungsvertrag im Zusammenhang mit der Unterstützung zum Aufbau Ost gibt.

Zu Abs. 3

Zu Abs. 3: Soweit die Mitgliederversammlung der Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck für die bis zum 15. September 2024 laufende Amtsperiode die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Kassensatzung gewählt hat, bleibt diese Wahl wirksam. Die Berufungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die neue Amtsperiode ab 16. September 2024 erfolgt dann durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Abs. 4

Die Übergangsvorschrift in Abs. 4 berücksichtigt, dass bei einer laufenden, im Angestelltenfall auf höchstens sechs Jahre befristeten Direktorenstelle, ein Vertrauensschutz angemessen ist. Ein erneutes Angestelltenverhältnis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt dann nicht mehr in Betracht. In der Praxis sind bereits zwei der drei Direktorenstellen mit Beamten auf Lebenszeit besetzt.

Zu Abs. 5

Die Übergangsregelung in Abs. 5 ist notwendig, da die Zeitpunkte, in denen die entsprechenden Satzungsanpassungen vorbereitet, von den Gremien beschlossen, von der Aufsicht genehmigt und veröffentlicht werden, vom Inkrafttreten des Gesetzes abweichen können. Insbesondere im Hinblick auf die mit Art. 11 verbundene Aufhebung des Hessischen Versorgungskassengesetzes besteht damit eine verbesserte Rechtssicherheit.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen)

Der bisherige § 3 SVBeamtÜblG regelt die Dienstherrnfähigkeit nur für die Versorgungskassen in Kassel und Wiesbaden, nicht aber für diejenige in Darmstadt. Da im Sinne einer einheitlichen Regelung nunmehr Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 die Dienstherrnfähigkeit für alle drei Kassen bestimmt, kann § 3 SVBeamtÜblG aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Gerichtsorganisationsgesetz)**Zu Nr. 1**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Eschwege wird aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinde Oberweser und Wahlsburg zur Gemeinde Wesertal angepasst.

Zu Nr. 2

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) wird aufgrund der Eingliederung angepasst.

Zu Artikel 4 (Justizzuständigkeitsverordnung)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der amtsgerichtlichen Zweigstelle in Hofgeismar wird aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zur Gemeinde Wesertal angepasst.

Zu Artikel 5 (Arbeitsgerichtsgesetz)**Zu Nr. 1**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichtsbezirks Gießen wird aufgrund der Eingliederung angepasst.

Zu Nr. 2

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichtsbezirks Kassel wird aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinde Oberweser und Wahlsburg zur Gemeinde Wesertal angepasst.

Zu Artikel 6 (Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen)**Zu Nr.1**

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 2

Es wird die aktuelle Fassung des Kommunalwahlgesetzes angegeben, damit im Rahmen des Wahlverfahrens eine einheitliche Anwendung der Vorschriften gewährleistet ist.

Zu Nr. 3

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**Zu Nr. 1**

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 2

Nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 KGG ist der Kreis der Beteiligten an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände begrenzt. Die relativ neuen Rechtsformen der Anstalt des öffentlichen Rechts und der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind in Abs. 5 noch nicht genannt. Insoweit besteht eine gesetzliche Regelungslücke, die mit der vorgesehenen Erweiterung der Vorschrift geschlossen werden soll. Auch die Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 126a HGO und die gemeinsamen kommunalen Anstalten nach § 29a KGG sollen sich an öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beteiligen können.

Zu Nr. 3

Die Fundstelle zum BauGB kann entfallen. Bei allgemein bekannten Gesetzen wie dem BauGB können Datum und Fundstelle weggelassen werden, sofern es sich um eine dynamische Verweisung handelt. Des Weiteren wird die Fundstelle zum Metropolgesetz aktualisiert.

Zu Artikel 8 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Aufgrund von Besonderheiten des hessischen Verfassungsrechts (vgl. Art. 107 und 118 der Verfassung des Landes Hessen) empfiehlt es sich für den Landesgesetzgeber, in ein Gesetz, mit dem eine Verordnung geändert wird, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, mit der dem Verordnungsgeber der Zugriff auf die Verordnung in der Folgezeit wieder erlaubt wird (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Artikel 9 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Das Hessische Versorgungskassengesetz wird aufgehoben, da es lediglich die Rechtsgrundlage für die Versorgungskasse und die Zusatzversorgungskasse in Darmstadt bildet und darüber hinaus veraltete Rechtsbefehle enthält.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Es wird der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikelgesetzes bestimmt.

Wiesbaden, 3. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth